

BStGer BB.2023.164 vom 23. Oktober 2023

Bundesstrafgericht, 2023-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.164

FR: TPF BB.2023.164 du 23 octobre 2023

IT: TPF BB.2023.164 del 23 ottobre 2023

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 25

April 2023 und dann bis zum 27. Mai 2023;

- zwar das genaue Datum der Zustellung gestützt auf die vorliegenden Akten nicht bekannt ist, in der Regel jedoch eingeschriebenen Postsendungen am nächsten Werktag zugestellt werden; vorliegend davon ausgegangen werden darf, dass die Nichtanhandnahmeverfügung irgendwann zwischen dem 21. Februar 2023 und wohl spätestens 25. April 2023 auf der Poststelle in Z. eingetroffen ist und die zehntägige Frist zur Erhebung der Beschwerde unter Berücksichtigung der siebentätigen Abholfrist und unabhängig von allfälligen Verlängerungsaufträgen zwischen dem 10. März und 13. Mai 2023 abgelaufen ist;

- die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgte zweite Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung mittels A-Post Plus am 3. Juli 2023 nach dem oben Gesagten keinen neuen Fristenlauf zu begründen vermag;

- damit die Beschwerde vom 22. September 2023 klarerweise verspätet ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist;

- die Beschwerde im Übrigen auch materiell abzuweisen gewesen wäre, da den Eingaben des Beschwerdeführers kein konkreter Sachverhalt entnommen werden kann, der einen hinreichenden Tatverdacht begründen könnte;

- insbesondere ungünstige richterliche Entscheide in aller Regel keinen Straftatbestand erfüllen;

- die Beschwerdegegnerin zudem zu Recht darauf hingewiesen hat, dass sie nicht Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht ist;

- der Beschwerdeführer schliesslich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat (act. 1; BP.2023.76, act. 1);

- dieses Gesuch infolge der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO);

- 5 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.